

LMIV-Vollzug bleibt unklar

Unternehmen und Kontrollbehörden stehen vor einem Dilemma

Frankfurt. Da es zum 13. Dezember voraussichtlich keine Durchführungsverordnung zur Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) gibt, fragen sich Unternehmen, Kontrollbehörden und Verbände, was in der Praxis gelten soll.

In Bayern, der politischen Heimat von Bundesernährungsminister Christian Schmidt (CSU), sieht man kein Problem: „Die Kontrollen werden sich an der LMIV orientieren“, teilt das Bayerische Landesamt für Lebensmittel-sicherheit (LGL) lapidar auf LZ-Anfrage mit. Da der Bundesminister noch keine Verordnung vorgelegt hat, die Allergenkennzeichnung bei loser Ware in Handel und Gastronomie zu gestalten ist, stellt sich die Frage, was ab dem 13. Dezember gelten soll. Ab diesem Stichtag tritt die EU-Verordnung

in Deutschland unabhängig davon in kraft, ob eine nationale Durchführungsverordnung existiert.

In anderen Bundesländern ist man daher nicht so gespannt wie in Bayern, zeigt eine LZ-Umfrage bei den zuständigen Ministerien und Vollzugsbehörden: „Wir beobachten mit Sorge, dass die nötige nationale Regelung möglicherweise nicht rechtzeitig in kraft treten wird“, heißt es etwa aus dem Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz. Gemeinsam mit dem Verbraucher-schutzministerium Mecklenburg-Vorpommern habe man den Bundesminister schriftlich auf die „für alle beteiligten Wirtschafts-, Verbraucher- und Behördenkreise unbefriedigende Situation“ hingewiesen.

Im November will sich die Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucher-schutz (LAV) mit dem Thema befassen, um eine bundeseinheitliche Vor-

Kennzeichnung:
Wie lose und verpackte Ware ab Dezember gekennzeichnet werden soll, ist derzeit völlig offen.

gehensweise bei den Kontrollen sicherzustellen. Die LAV tagt allerdings erst am 25./26. November. „Wir empfehlen den Lebensmittelunternehmen, spätestens ab dem 13. Dezember bei der Abgabe loser Ware eine für den Verbraucher verständliche Kennzeichnung von allergieauslösenden Stoffen vorzunehmen sowie die Kennzeichnung vorverpackter Lebensmittel in einer für den Verbraucher leicht verständlichen Sprache anzubringen“, rät das Hessische Verbraucherschutzministerium. Bei einigen Vollzugsbehörden geht man nach LZ-Informationen



FOTO: THOMAS SCHINDEL

davon aus, dass für lose Ware dieselben Regelungen greifen wie für verpackte Ware. Eine Ansicht, die sich auf einen FAQ-Katalog zur LMIV stützt.

Lebensmittelrechtsexperte Matthias Horst von der Kanzlei Zenk widerspricht dieser Auffassung: „Es ist notwendig, aber auch ausreichend, an einer gut sichtbaren Stelle gut lesbar darauf hinzuweisen, dass man sich anhand einer Kladdo oder durch Nachfrage beim Verkaufspersonal informieren kann.“ Im Übrigen gebe es ohne Durchführungsbestimmung keine Sanktionsmöglichkeiten. be/lz 43-14

Lebensmittel Zeitung 23.10.2014